



CH-3003 Bern

POST CH AG
EDÖB; EDÖB-A-EED63401/2

Einschreiben mit Rückschein (AR)

Herr
Cla Semadeni
Sunnhaldenstrasse 26D
8600 Dübendorf

Einschreiben mit Rückschein (AR)

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Sektion Recht
Herr Gabriel Hefti
3003 Bern

Unser Zeichen: EDÖB-A-EED63401/2
Sachbearbeiter/in: Julian Sonderegger
Bern, 15. Januar 2024

Abschreibung vom 15. Januar 2024

in Sachen: Schlichtungsverfahren zwischen

Cla Semadeni, Dübendorf
(Antragsteller)

und

Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Bern

betreffend

Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3)

1 Der Eidgenössische Datenschutz und Öffentlichkeitsbeauftragte stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Der Antragsteller hat mit E-Mail vom 2. November 2023 beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz ein Gesuch gestellt um Zugang zu folgenden Dokumenten:
 - Vorprüfungsbericht vom 11. März 2023 in Sachen Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf
 - zugehörige Dokumente
 - Stellungnahmen der Ämtervernehmlassung
 - zugehörige Korrespondenz, Akten- und Telefonnotizen



2. Am 27. November 2023 reichte der Antragsteller beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Beauftragter) einen Schlichtungsantrag ein. Darin führte er aus, dass er bisher keine Antwort von der Behörde erhalten habe und deswegen davon ausgehen müsse, dass sein Gesuch nicht behandelt werde.
3. Am 30. November 2023 informierte der Beauftragte das ARE über den Eingang des Schlichtungsantrags und forderte es zur Stellungnahme auf.
4. Am 18. Dezember 2023 teilte das ARE dem Beauftragten auf Nachfrage mit, dass es nach internen Recherchen festgestellt habe, dass kein Zugangsgesuch des Antragstellers eingegangen sei.
5. Am 19. Dezember 2023 übermittelte der Beauftragte das Zugangsgesuch des Antragstellers an das ARE und bat es, innert der gesetzlichen Frist Stellung zu nehmen.
6. Am 9. Januar 2024 informierte das ARE den Beauftragten, dass es die vom Zugangsgesuch betroffenen Dokumente dem Antragsteller zugestellt habe.
7. Am 10. Januar 2024 bestätigte der Antragsteller, dass er «den Zugang zu den Akten [...] des ARE-CH erhalten» habe, und erklärte, «das Geschäft kann damit als erledigt abgeschlossen werden».

2 Demnach erkennt der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte:

1. Infolge Rückzugs des Schlichtungsantrages wird das Schlichtungsverfahren als gegenstandslos abgeschlossen.
2. Das Schlichtungsverfahren gilt als erledigt (Art. 12 Abs. 3 VBGÖ).

Freundliche Grüsse



Reto Ammann
Leiter Direktionsbereich
Öffentlichkeitsprinzip



Julian Sonderegger
Jurist Direktionsbereich
Öffentlichkeitsprinzip